

FFH-Gebietsgrenze (N2000-Verordnung vom 19.02.2016)

Maßnahmen für Lebensraumtypen im Wald

- 100 Fortführung der naturnahen Behandlung (siehe Text)

Maßnahmen für Lebensraumtypen im Offenland

Maßnahmen im Bereich des Ammersees sowie Maßnahmen zu Kalktuff-Quellen und -Quellbächen

- 1a: Erhalt der charakteristischen Wasserpflanzenvegetation und der limnischen Eigenschaften, Freihaltung der Seeböden vor Eingriffen
- 1b: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Zulassen einer natürlichen Entwicklung, Regelung der Freizeinutzung
- 1c: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Regelung der Freizeinutzung, gelegentlich Entfernung des Gehölzaufwuchses
- 1d: Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Eigenschaften, Regelung der Freizeinutzung, gelegentlich Entfernung des Gehölzaufwuchses
- 2: Sicherung der nat. Quellschüttung und des nat. Abströmens des Wassers in Kalktuff-Quellbächen. Sicherung vor Nährstoffeinträgen

Notwendige Maßnahmen für Wiesen als nutzungsabhängiger Lebensraum

- 3a: Regelmäßige Mahd ab dem 1.8.; sofern vertraglich vereinbar, ab dem 15.7 möglich
- 3b: Regelmäßige Mahd ab dem 1.8.
- 3c: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9.
- 3d: Gelegentliche Mahd (Turnus höchstens 1x in 2 Jahren bis 1x in 5 Jahren)
- 3e: Primärpflegemaßnahmen (Gehölzentnahme), anschließend Beginn der Regelpflege (meist „3c“)
- 3f: gelegentlich Gehölzentnahmen vornehmen
- 4a: Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem 15.6.; zweiter Schnitt im Spätsommer/Frühherbst ist erwünscht, ohne Terminvorgabe
- 4b: Einschürige Mahd mit erstem Schnitt ab dem 1.7.; zweiter Schnitt im Spätsommer/Frühherbst nur bei genügend Aufwuchs vornehmen

Wünschenswerte Maßnahmen für Lebensraumtypen, die nicht im Standarddatenbogen genannt sind

- 5: Gelegentliche Auslichtung von Gehölzaufwuchs
- 6a: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9.; Bepflanzung von temporären Brachstreifen
- 6b: Auslichtung von Gehölzaufwuchs; Mahd vornehmen, sofern möglich
- 7: Zulassen einer natürlichen Entwicklung, gegebenenfalls Besucherlenkung

Maßnahmen für Anhang-II-Arten

Notwendige Maßnahmen

Bauchige Windschnecke

- 8: Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts sowie des (halb)offenen Charakters der Habitate, Unterlassen der Mahdnutzung im Habitatbereich
- 9: Wiederherstellung der Habitateignung für eine mögliche Wiederansiedlung im Amperausfluss

Bachmuschel

- 801 Amphibiengewässer artgerecht pflegen
- 802 Laichgewässer anlegen
- 810 beschattende Ufergehölze entnehmen; im Zuge Unterhalt und Waldbewirtschaftung

Sumpfglabiole

- 13: Regelmäßige Mahd ab dem 1.9.

Wünschenswerte Maßnahmen

Schmale Windschnecke

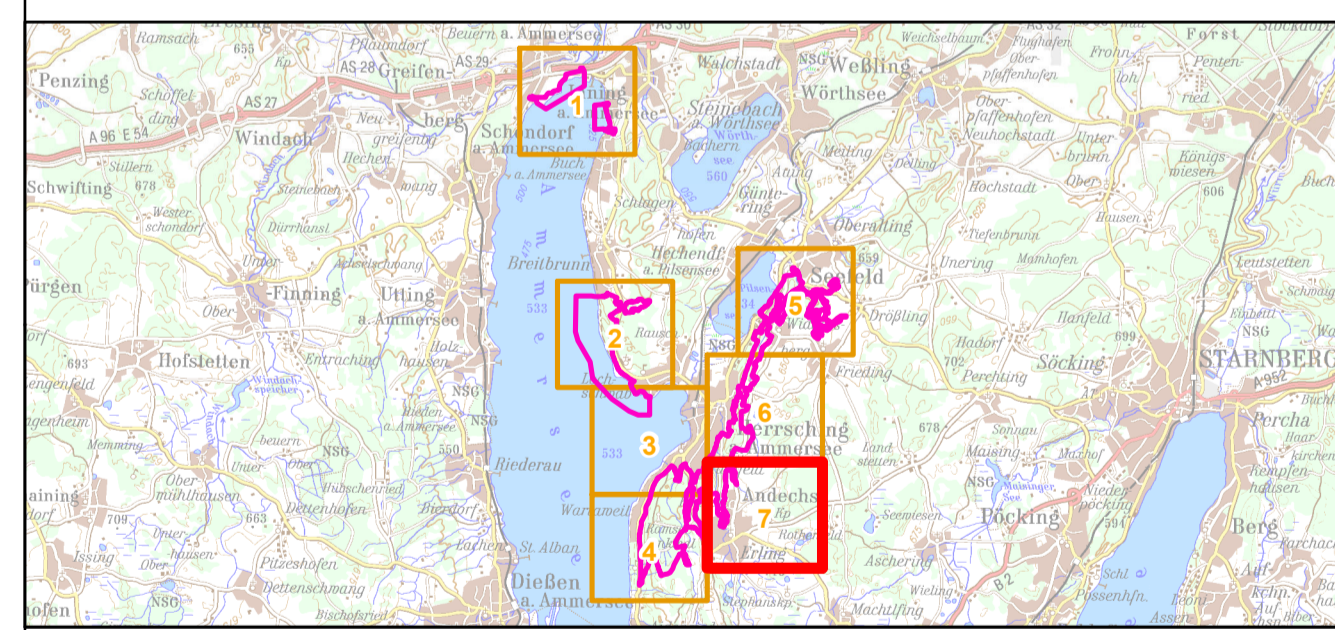
- 14: Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts der Streuwiesen-Habitate, Vornahme einer regelmäßigen (Pflege)Mahd

Kriechender Scheiberich

- 15: Sicherung der natürlichen Quellschüttung und des natürlichen Abströmens des Wassers in Kalktuff-Quellen. Sicherung vor Nährstoffeinträgen. Beseitigung benachbarter Neophyten-Bestände

Maßnahmen für geschützte Arten nicht dargestellt

- Hirschkäfer
- Alpenbock
- Frauenschuh



Managementplanung
FFH-Gebiet 7932-372 Ammerseeufer und Leitenwälder



Karte 3 Maßnahmen

Blatt: Blatt 7 von 7
Kartenfertigung: 19.12.2019

Bearbeitung:
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
 Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
 Regierung von Oberbayern

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG

Diplom-Biologe Burkhard Quinger, Herrsching, Bayern